



Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. September 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149) zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat am 13. Mai 2019 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. September 2019 die Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Präsident hat die Ordnung am 23. September 2019 genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
 - II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
 - III. Annahme zur Promotion und Betreuung
 - IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
 - V. Promotionskommission
 - VI. Dissertation
 - VII. Mündliche Prüfungsleistungen
 - VIII. Gesamtprädikat der Promotion
 - IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
 - X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
 - XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
 - XII. Einsichtnahme
 - XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
 - XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
 - XV. Ombudsverfahren
 - XVI. Allgemeine Bestimmungen
 - XVII. Inkrafttreten und Übergangsregelungen
- Anlage: Mögliche Fachgebiete für die Promotion



I. Promotionsrecht

§ 1

- (1) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Fakultät für Biowissenschaften den Grad des "doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.). ²Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden bei Eröffnung des Promotionsverfahrens kann auf Beschluss des Fakultätsrates mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden promovierten Mitglieder alternativ auch der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (2) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann durch die Fakultät für Biowissenschaften für ihre Fachgebiete auch Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa, Dr. h. c.) nach § 19 verleihen. ²Der Doktorgrad (Dr. rer. nat.) wird dann mit dem Zusatz "honoris causa" (h. c.) versehen.
- (3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden.

§ 2

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem an der Fakultät für Biowissenschaften vertretenen Fachgebiet (Promotionsfach) gem. Anlage 1.
- (2) Der Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und durch die öffentliche Disputation der Dissertation gemäß § 9 erbracht.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. ²Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet an der Fakultät für Biowissenschaften sein.
- (2) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan oder die beauftragte Prodekanin/den beauftragten Prodekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.



- (3) ¹Wird die Promotion in einem bis zum Studienabschluss nur als Nebenfach/Ergänzungsfach studierten Fach oder in einer gegenüber dem Studienabschluss veränderten Fach angestrebt, wird die Studienabschlussleistung der Bewerberinnen/Bewerber geprüft. ²Die Zulassung zur Promotion erfolgt nur, wenn die Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates zustimmt und sofern eine gleichwertige Vorbildung nachgewiesen wird. ³Der Bewerberin/Dem Bewerber können Auflagen für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten erteilt werden. ⁴Diese Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme zur Promotion nach § 4 Abs. 7 aufzunehmen. ⁵Die Bewerberinnen/Bewerber haben diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. ⁶Satz 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn Promotionsbewerberinnen/Promotionsbewerber die Regelvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen.
- (4) ¹Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen werden mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates zur Promotion zugelassen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. ²Die Bewerberinnen/Bewerber sollen i. d. R. in ein anerkanntes strukturiertes Doktorandenprogramm aufgenommen werden. ³Absatz 3 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (5) Sind für die Annahme zur Promotion und zur Promotion selbst zusätzliche Leistungen erforderlich, so sind diese auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erbracht, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschul- oder Privatdozentinnen/Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Fakultät für Biowissenschaften mitgetragen wird.
- (6) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.



III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

(1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der Fakultät für Biowissenschaften die Annahme zur Promotion zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. ⁴Dem schriftlichen und von der Betreuerin/dem Betreuer zu bestätigenden Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der Friedrich-Schiller-Universität erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
2. die Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung gemäß Absatz 5,
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

⁵Die Bewerberin/der Bewerber muss sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

(2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.

(3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Private Dozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. ³Handelt es sich um einen nach den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien vergleichbaren Fall, so ist eine Betreuung durch eine Nachwuchsgruppenleiterin/einen Nachwuchsgruppenleiter ebenfalls möglich. ⁴Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.

(4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.



- (5) Zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden soll vor der Annahme eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden, die mindestens folgende Inhalte haben muss:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
 - die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
 - die Art der Kooperation (wenn zutreffend),
 - die angestrebte Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert),
 - die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (wenn zutreffend).
- (6) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (7) ¹Die Dekanin/Der Dekan oder die beauftragte Prodekanin/der beauftragte Prodekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuerinnen/Betreuer der Dissertation sowie erteilte Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 enthalten.
- (8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (9) ¹Die Doktorandin/Der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/Der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an ihrem/seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.
- (10) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.



IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät für Biowissenschaften zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über die Erfüllung der nach § 3 Abs. 3 und 4 erteilten Auflagen,
2. vier Exemplare der Dissertation in gebundener Form mit jeweils einer elektronischen Version (PDF-Datei),
3. 20 Exemplare der Thesen,
4. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 4.1 dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 - 4.2 dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in der Arbeit angegeben hat,
 - 4.3. welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben,
 - 4.4. dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen der Doktorandin/des Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - 4.5. dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - 4.6. ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule oder anderen Fakultät als Dissertation eingereicht hat, ggf. mit welchem Ergebnis, ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
5. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet,
6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge,
8. das unterschriebene Formblatt zu Tierschutz, Gentechnik, Arten- und Biotopschutz,
9. den i. d. R. durch Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers erbrachten Nachweis, dass die Betreuerin/der Betreuer über die Einreichung der Dissertation informiert ist.

³Die Doktorandin/Der Doktorand ist dafür verantwortlich, dass die eingereichte elektronische Version der Dissertation mit der gedruckten übereinstimmt.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.

- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan oder die beauftragte Prodekanin/den beauftragten Prodekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die Disputation angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission. ²Diese besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- drei Gutachterinnen/Gutachtern
- mindestens einem weiteren Mitglied.

³Die Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerin/Hochschullehrer, Habilitierte oder Leiterin/Leiter einer Nachwuchsgruppe sein. ⁴Sind diese Voraussetzungen bei Gutachterinnen/Gutachtern aus dem Ausland nicht erfüllt, entscheidet der Fakultätsrat über die Gleichwertigkeit der Qualifikation. ⁵Mindestens eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein. ⁶In der Kommission muss mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter eines anderen Fachgebietes als dem der Promotion (laut der Fächerliste in Anlage 1) mitwirken. ⁷Wird die Dissertation von zwei Personen betreut, die in einem Verwandtschafts- oder dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen, darf nur eine der Personen Gutachterin/Gutachter sein; über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Fakultätsrat. ⁸Es muss mindestens eine auswärtige Gutachterin/ein auswärtiger Gutachter bestellt werden. ⁹Diese/Dieser darf nicht Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Friedrich-Schiller-Universität oder einer in Jena ansässigen wissenschaftlichen Einrichtung sein bzw. in den zurückliegenden fünf Jahren gewesen sein und in den letzten drei Jahren nicht mit der Doktorandin/dem Doktoranden oder der Betreuerin/dem Betreuer gemeinsam wissenschaftlich publiziert haben. ¹⁰In begründeten Ausnahmen kann der Fakultätsrat entscheiden, dass gemeinsame Publikationen mit der auswärtigen Gutachterin/dem auswärtigen Gutachter keinen Hinderungsgrund darstellen. ¹¹Die Promotionskommission muss mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bestehen.

- (2) Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Fakultät sein.
- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. ²Für Beschlüsse der Promotionskommission ist eine Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei kurzfristigem Ausfall eines oder mehrerer Mitglieder oder der/des Vorsitzenden der Promotionskommission und sofern dadurch die Arbeitsfähigkeit der Kommission nicht mehr gegeben ist, ist die Dekanin/der Dekan oder die beauftragte Prodekanin/der beauftragte Prodekan ermächtigt, die Arbeitsfähigkeit der Kommission durch das Bestimmen von Vertretungen gemäß Absatz 1 herzustellen.



- (5) ¹Die Promotionskommission berät auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung einer Dissertation. ²Sie führt auch die Disputation nach § 9 durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.
- (6) ¹Promotionskommissionen tagen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (8) ¹Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen/Betreuern, von Gutachterinnen/ Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommissionen in Promotionsverfahren werden durch ihren Ruhestand nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.
- (9) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan haben das Recht, an den Beratungen der Promotionskommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.

VI. Dissertation

§ 8

- (1) Mit ihrer/seiner Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Die Dissertation kann in Form einer in sich geschlossenen, zusammenhängenden Abhandlung (Monographie) oder in publikationsbasierter Form vorgelegt werden. ²Eine publikationsbasierte Dissertation muss eine übergreifende Einleitung und eine abschließende Gesamtdiskussion enthalten. ³Außerdem soll eine Darstellung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen/Autoren an den jeweiligen Publikationen vorgelegt werden. ⁴Näheres wird in einer vom Fakultätsrat zu beschließenden Durchführungsbestimmung geregelt.
- (3) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in gebundener Form und auch in einer elektronischen Fassung vorzulegen. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. ³Die Dissertation muss je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.
- (4) ¹Die Dissertation ist mit einem Titelblatt sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf und der ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen. ²Das Ziel und die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit sind als Thesen übersichtlich in Kurzform formuliert auf einem separaten Blatt der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache beizulegen.



- (5) ¹Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Bewertung:
- | | |
|------------------------|---------------|
| Ausgezeichnete Arbeit: | 1,0 |
| Sehr gute Arbeit: | 1,3 |
| Gute Arbeit: | 1,7; 2,0; 2,3 |
| Genügende Arbeit: | 2,7; 3,0 |
| Ungenügende Arbeit: | 4,0 |
- (6) ¹Die Gutachten sollen der Dekanin/dem Dekan oder der beauftragten Prodekanin/dem beauftragten Prodekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, ihr/sein Gutachten in angemessener Frist zu erstellen, kann vom Fakultätsrat eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.
- (7) ¹Die Dekanin/Der Dekan oder die beauftragte Prodekanin/ der beauftragte Prodekan benachrichtigt die Hochschullehrinnen/die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat ausliegt. ²Während dieser Frist sind die Mitglieder nach Satz 1 berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.
- (8) ¹Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachten. ²Die gemittelte Note wird auf zwei Nachkommastellen berechnet. ³Es gelten die üblichen Rundungsregeln.
- (9) ¹Differieren die numerischen Noten der Gutachten um mindestens zwei Noten (2,0), kann die Promotionskommission dem Fakultätsrat die Einholung eines weiteren auswärtigen Gutachtens (i.S. von § 7 Abs. 1) vorschlagen, das ebenfalls von der Doktorandin/dem Doktoranden eingesehen werden kann. ²Die Entscheidung über die Einholung eines neuen Gutachtens obliegt dem Fakultätsrat.
- (10) ¹Empfiehl eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, können durch den Fakultätsrat zusätzliche Gutachten eingeholt werden. ²Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung wird unter Berücksichtigung aller Gutachten getroffen. ³Für beide Entscheidungen ist die Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich. ⁴Lehnen zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert und das Verfahren wird eingestellt. ⁵Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.
- (11) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (12) ¹Über die Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan oder die beauftragte Prodekanin/der beauftragte Prodekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid. ²Der Doktorandin/Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.



- (13) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung der Termine für die mündlichen Prüfungsleistungen eingesehen werden.

VII. Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9

- (1) ¹Nach Annahme der Dissertation findet eine öffentliche Disputation der Dissertation statt. ²Der Termin wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und muss die Frist von zwei Wochen zur Einsicht in die Gutachten laut § 8 Abs. 7 berücksichtigen. ³Der Termin der Disputation ist der Doktorandin/dem Doktoranden, den Mitgliedern der Promotionskommission sowie öffentlich bekannt zu geben. ⁴Die Thesen werden vom Dekanat an die Mitglieder der Promotionskommission verschickt.
- (2) ¹Die Disputation wird von der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ²An der Disputation müssen mindestens drei weitere Mitglieder der Promotionskommission teilnehmen, darunter mindestens ein Vertreter eines anderen Fachgebietes laut der Fächerliste in Anlage 1.
- (3) Die Disputation in deutscher oder englischer Sprache dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem maximal 30-minütigen Vortrag und einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion (i. d. R. zwischen 30 und 60 Minuten), in der die Doktorandin/der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation verteidigt und zeigt, dass sie/er über Kenntnisse verfügt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Fachgebiet der Promotion (s. Anlage 1) erkennen lassen und den Überblick über den Stand der Forschung ausweisen.
- (4) Die Mitglieder der Promotionskommission haben bei der Befragung Vorrang.
- (5) ¹Über die Disputation fertigt die/der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an, aus dem der Verlauf der Disputation und die wesentlichen Fragen in der Diskussion sowie die Note der Disputation hervorgehen. ²Für die Benotung der Disputation gilt dieselbe Bewertungsskala wie in § 8 Abs. 5.
- (6) ¹Eine nicht ausreichende Disputation kann innerhalb von 12 Monaten, frühestens nach 2 Monaten, auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden einmal wiederholt werden. ²Wird die Disputation nicht wiederholt oder wieder nicht bestanden, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ³Die Doktorandin/Der Doktorand erhält von der Dekanin/dem Dekan oder der beauftragten Prodekanin/dem beauftragten Prodekan der Fakultät einen entsprechenden Bescheid, wobei gemäß § 18 Abs. 1 zu verfahren ist.



VIII. Gesamtprädikat der Promotion

§ 10

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die Disputation berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen nach § 8 Abs. 7 über das Gesamtprädikat der Promotion.

(2) Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude	= eine ausgezeichnete Leistung gemäß Abs. 4;
magna cum laude	= eine sehr gute Leistung (1,0; 1,3);
cum laude	= eine gute Leistung (1,7; 2,0; 2,3);
rite	= eine Leistung, die den Anforderungen genügt (2,7; 3,0).

(3) ¹Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Gesamtnote der Promotion, die sich aus der Gesamtnote der Dissertation (§ 8 Abs. 8) und der Note der Disputation (§ 9 Abs. 5) im Verhältnis 2/3 zu 1/3 errechnet.

²Die Gesamtnote der Promotion wird zunächst auf zwei Nachkommastellen berechnet, wobei die üblichen Rundungsregeln gelten. ³Sodann kommt für die Festsetzung der Gesamtnote folgende Tabelle zur Anwendung:

Gesamtnote der Promotion	Ergebnis nach o. g. Berechnung
1,0	kleiner 1,15
1,3	1,15 bis kleiner 1,50
1,7	1,50 bis kleiner 1,85
2,0	1,85 bis kleiner 2,15
2,3	2,15 bis kleiner 2,50
2,7	2,50 bis kleiner 2,85
3,0	ab 2,85

(4) Das Gesamtprädikat der Promotion „summa cum laude“ kann durch den Fakultätsrat nur dann vergeben werden, wenn die schriftliche Leistung und die Disputation ohne Ausnahme mit 1,0 bewertet wurden und ein entsprechend begründeter Vorschlag der Kommission vorliegt.

(5) Die Noten der Verteidigung und der Gutachten und das vorgeschlagene Gesamtprädikat werden im Promotionsprotokoll ausgewiesen und zusammen mit dem Vorschlag für die Verleihung des akademischen Grades als Empfehlung der Promotionskommission dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(6) Der Doktorandin/Dem Doktoranden wird die Note der Disputation unmittelbar nach der Disputation durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotionskommission persönlich mitgeteilt.

(7) ¹Der Fakultätsrat beschließt auf seiner nächsten Sitzung mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden promovierten Mitglieder das Gesamtprädikat der Promotion und die Verleihung des Doktorgrades. ²Damit gilt die Promotion im Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen. ³Sofern die Promotionskommission Auflagen gem. § 11 erteilt, beschließt der Fakultätsrat erst, nachdem die Erfüllung der Auflagen festgestellt wurde.



IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

¹Die Promotionskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/Dem Dekan oder der beauftragten Prodekanin/dem beauftragten Prodekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen.

§ 12

Die Dekanin/Der Dekan oder die beauftragte Prodekanin/der beauftragte Prodekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Beschlüsse des Fakultätsrates schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnungen über den Vollzug der Promotion hin.

§ 13

- (1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistungen ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben.
- (2) ¹Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Abschluss des Promotionsverfahrens im Fakultätsrat gemäß § 10 Abs. 7 der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare gemäß den entsprechenden Vorschriften in den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen (ABPO) der Friedrich-Schiller-Universität Jena übergeben werden. ²Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist von zwei Monaten ist auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden, insbesondere aus Daten- und Patentschutzgründen, nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans oder der beauftragten Prodekanin/des beauftragten Prodekans möglich. ³Sie darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten. ⁴Eine vorläufige Titelführung ist in diesen Fällen möglich, wenn mindestens eine Zusammenfassung der Dissertation veröffentlicht wurde.

§ 14

- (1) ¹Sobald die nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der letzten mündlichen Leistung.
- (2) ¹Mit der Aushändigung der Urkunde hat die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Abweichend davon kann der Bewerberin/dem Bewerber bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.



- (3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 15 wird eine Urkunde gemäß den entsprechenden Bestimmungen der ABPO ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten die §§ 15 bis 19 ABPO.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 16

- (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die/der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der Promovierten/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die/der Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

XII. Einsichtnahme

§ 17

Die Doktorandin/Der Doktorand hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 9 und 13 bleiben unberührt.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 18

- (1) ¹Der Doktorandin/Dem Doktoranden sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündlichen Promotionsleistungen schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



- (2) ¹Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/dem Präsidenten der FSU Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 19

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Fakultät für Biowissenschaften für ihre Fachgebiete den Doktor ehrenhalber nach § 1 Abs. 2 als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) ¹Für die Verleihung des Doktor ehrenhalber müssen mindestens drei Professorinnen/Professoren der Fakultät durch begründete schriftliche Stellungnahmen die Kandidatin/den Kandidaten für eine Ehrenpromotion vorschlagen. ²Außerdem ist ein externes Gutachten erforderlich.
- (3) ¹Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 20

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Ombudsverfahren

§ 21

Für das Ombudsverfahren gilt § 25 ABPO.



XVI. Allgemeine Bestimmungen

§ 22

Soweit in dieser Ordnung keine oder keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, so gelten im Übrigen die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen (ABPO) der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend.

XVII. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 23

- (1) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf der Grundlage der Promotionsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät vom 4. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2013, S. 2), als Doktorandin/Doktorand zugelassen wurden, sind berechtigt, das Verfahren nach der genannten Promotionsordnung zu beenden. ²Dieses Wahlrecht entfällt nach dem Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor ihrer/seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU.
- (3) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Absatz 1 grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften durchgeführt.

§ 24

¹Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät vom 4. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2013, S. 2) außer Kraft.

Jena, 23. September 2019

Professor Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Professor Dr. Frank Hellwig

Dekan der Fakultät für Biowissenschaften



Anlage 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Biowissenschaften

Mögliche Fachgebiete für die Promotion

1. Biochemie
2. Biophysik
3. Bioinformatik
4. Botanik
5. Didaktik der Biologie
6. Ernährungswissenschaften
7. Genetik
8. Geschichte der Naturwissenschaften
9. Immunbiologie
10. Mikrobiologie
11. Molekularbiologie
12. Molekulare Biomedizin
13. Naturstoffchemie
14. Ökologie
15. Pharmazie
16. Zellbiologie
17. Zoologie